

Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

KNE Windpark Nr. 8 GmbH & Co KG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin

mit Sitz in Schwerin, Obotritenring 40, 19053 Schwerin, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die WEMAG Wind Energie GmbH, Obotritenring 40, 19053 Schwerin, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Torsten Hinrichs und Thorsten Erke, geschäftsansässig ebenda

- im Folgenden „**Betreiber**“ -

und der

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1 in 06308 Benndorf

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Matthias Jentsch

- im Folgenden „**Gemeinde**“ –

- jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“ –

Präambel

Der Betreiber betreibt einen Windpark bestehend aus vier Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „**WEA**“ oder „**WEA 2 und WEA 3**“) (im Folgenden auch: „**Windpark**“), die flächig geschlossen zusammenstehen und in der Gemarkung Benndorf errichtet sind. Die WEA 2 und WEA 3 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes („**EEG**“), in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung („**EEG 2023**“).

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA 2 und WEA 3 sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „**Inbetriebnahme**“) der WEA 2 und WEA 3 erfolgte im Zeitraum 06.05.2015 – 07.05.2015.

Der Betreiber plant, der Gemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab dem 1. Januar 2023 verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: „**Netz**“) eingespeiste Strommenge ab dem 1. Januar 2023 zu zahlen, für die der Betreiber eine Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat und nach § 6 Abs. 5 EEG eine Erstattung vom Netzbetreiber erhält

Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Für den Fall, dass die Finanzbehörden, entgegen diesem gemeinsamen Verständnis der Parteien, die Auffassung vertreten, dass die Zuwendung der Umsatzsteuer unterliegt, vereinbaren die Parteien, dass die entsprechende Umsatzsteuer, soweit diese von der Gemeinde geschuldet wird, von dem Betreiber zusätzlich zum nach Maßgabe dieser Ziffer zu zahlenden Betrag zu zahlen ist. Die entsprechend zu zahlende Umsatzsteuer ist durch den Betreiber innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung nach Maßgabe der §§ 14 ff. UStG an die Gemeinde zu zahlen. Dies gilt nicht für etwaige Abzugssteuern; diesbezüglich vereinbaren die Parteien, dass der Gemeinde vom Betreiber über gezahlte Abzugssteuern eine entsprechende Abzugssteuerbescheinigung erteilt wird.

2. Ist ausschließlich die Gemeinde im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Gemeinde als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen

Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.

4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand der derzeitigen Standorte der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA

1. Die Standorte der einzelnen WEA und die Parameter der einzelnen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
2. Sofern sich die Parameter der einzelnen WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen. Hierin sind auch die etwaigen Veränderungen der Flächenanteile der berechtigten Gemeinde entsprechend § 1 Abs. 3 neu zu bestimmen.
3. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der einzelnen WEA entsprechend.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde über die von ihm zu ermittelnde neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 schriftlich informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend. Der Betreiber ist somit verpflichtet, die Veränderungen der Flächenanteile der berechtigten Gemeinden entsprechend § 1 Abs. 3 für jede einzelne Veränderung des Gemeindegebietes einer berechtigten Gemeinde zu ermitteln und den Gemeinden in einer prüffähigen Form zu übermitteln.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge, für die der Betrag nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieses Vertrags zu zahlen ist, bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, sofern der Betreiber für die Strommenge tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat („**tatsächliche Strommengen**“). Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
 - (a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
 - (b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz („**EnWG**“), ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG, oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
 - (c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung, Zahlung und Rückforderung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlichen Strommengen nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres) bis zum 15.12 des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 10 Werktagen nach dem 15.12 des laufenden Jahres zur Zahlung fällig. Für den jeweiligen Abrechnungszeitraum nicht erfasste fiktive Strommengen werden in der darauffolgenden Abrechnungsperiode nachträglich abgerechnet.
2. Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der einzelnen WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der einzelnen WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen zum Zwecke der nachträglichen Verifizierung erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 (im Folgenden: „**Gutachten**“). Sofern der Betreiber nicht oder nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: „**vergleichbarer Nachweis**“) vorlegen.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers bzw. Gutschriften des Netzbetreibers über die vom Betreiber an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als endgültiger Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis. Als vorläufiger Nachweis für die fiktiven Strommengen genügen die Verfügbarkeitsnachweise des Betreibers bzw. des Anlagenherstellers und die vom Netzbetreiber gemachten Angaben zu den abgeregelten Strommengen.
4. Wenn sich Betreiber und Gemeinde über die fiktiven Strommengen gemäß den vorstehenden Absätzen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
5. Die Gemeinde wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.
6. Unbeschadet weiterer Rückforderungsansprüche sind Zuwendungen, die dem Betreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 vom Netzbetreiber für die tatsächlichen Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat, nicht erstattet werden oder die der Netzbetreiber nach der Auszahlung vom Betreiber zurückfordert, von der Gemeinde an den Betreiber zurückzuzahlen, sofern der Betreiber die Nicht-Erstattung bzw. Rückforderung nicht zu vertreten hat. Der Betreiber wird die Gemeinde informieren, soweit

der Netzbetreiber die Erstattung von Zuwendungen nach diesem Vertrag ablehnt oder die Zuwendungen zurückfordert. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers nach Satz 1 entstehen mit Geltendmachung der Ansprüche seitens des Betreibers gegenüber der Gemeinde und können von der Gemeinde durch Aufrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unter anderem mit eigenen Forderungen nach diesem Vertrag zum Erlöschen gebracht werden. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers werden mit Ablauf des dritten auf die Entstehung der Ansprüche folgenden Kalenderjahres fällig.

7. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank: **Deutsche Kreditbank AG Halle**
IBAN: **DE 48 1203 0000 0000 8319 17**
BIC: **BYLADEM1001**
Verwendungszweck: **11172.100/ 414700 WP Benndorf: §6 EEG Anteil Benndorf**

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag gilt ab dem 1. Januar 2023.

Die Laufzeit dieses Vertrages beläuft sich zunächst für die restliche Zeitdauer des EEG-Vergütungszeitraumes der jeweiligen WEA 2 und 3 des Betreibers, längstens jedoch bis zu deren endgültigen Stilllegung, wobei der Gemeinde durch den Betreiber das Eintreten beider Ereignisse, je nachdem welches zuerst zutrifft, schriftlich anzuzeigen ist. Das planmäßige Ende der EEG-Laufzeit der jeweiligen WEA ist nachfolgend dargestellt:

WEA 2 – 07.05.2035

WEA 3 – 06.05.2035

2. Die Gemeinde kann diesen Vertrag jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
3. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Eine teilweise Kündigung für einzelne WEA ist zulässig, wenn der wichtige Grund nur für diese WEA besteht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
 - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren gemäß Abs. 2 ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA abgelaufen ist und sich die Zahlungen des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der WEA auswirken, dass solche Zahlungen dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar sind.

4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen und diesen gleichermaßen zu verpflichten, ebenso mit seinen etwaigen Rechtsnachfolgern zu verfahren. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Der Betreiber wird aus seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag heraus nur dann frei, wenn der vorstehende Übertragungsverpflichtung erfüllt. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie dessen Anlagen zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der einzelnen WEA

Ort, Datum

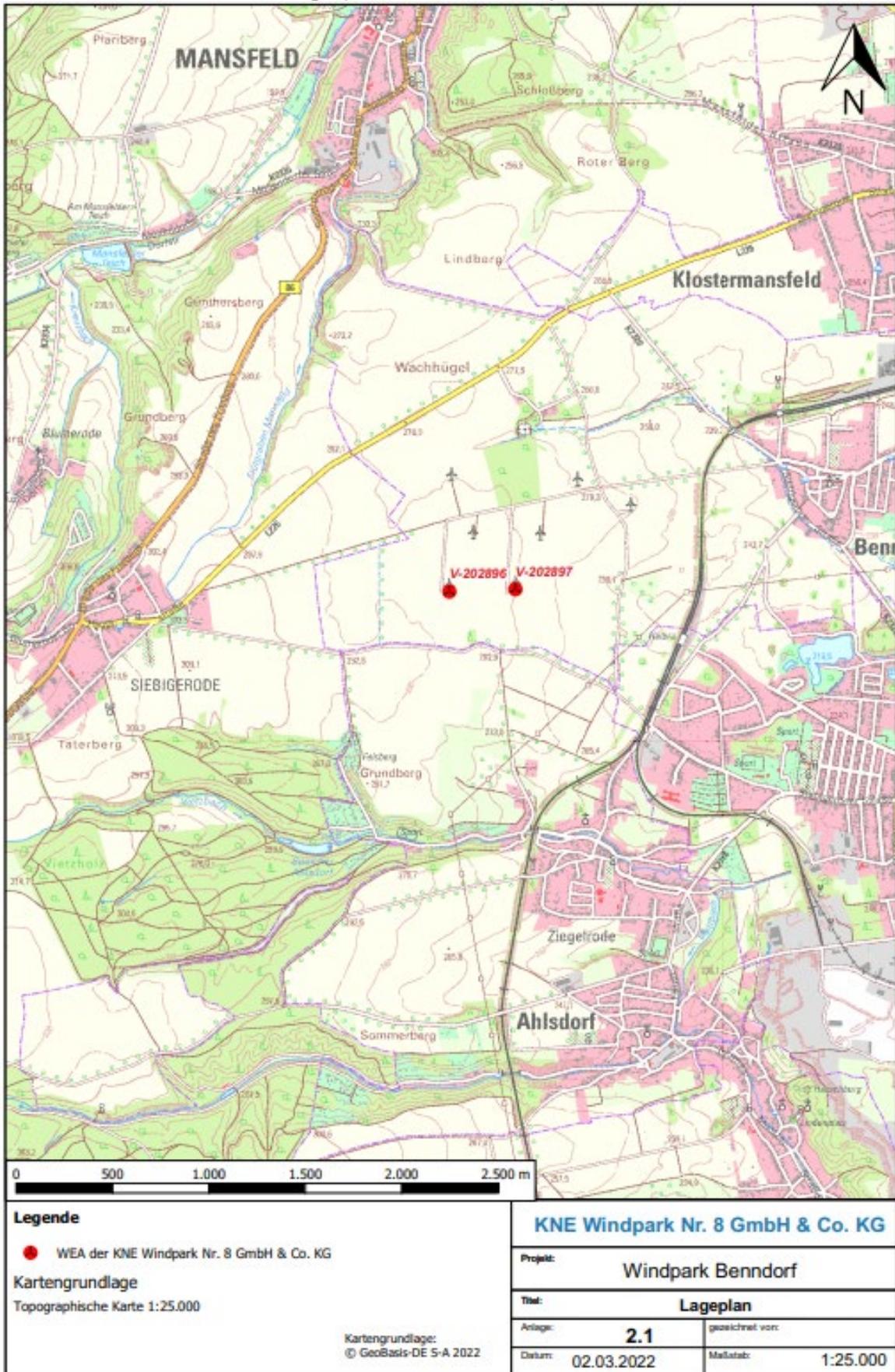
Betreiber,
Geschäftsführer

Ort, Datum

Gemeinde
Bürgermeister, stellvertretender Bürgermeister

Anlage 1

Lageplan des Windparks



Anlage 2

Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

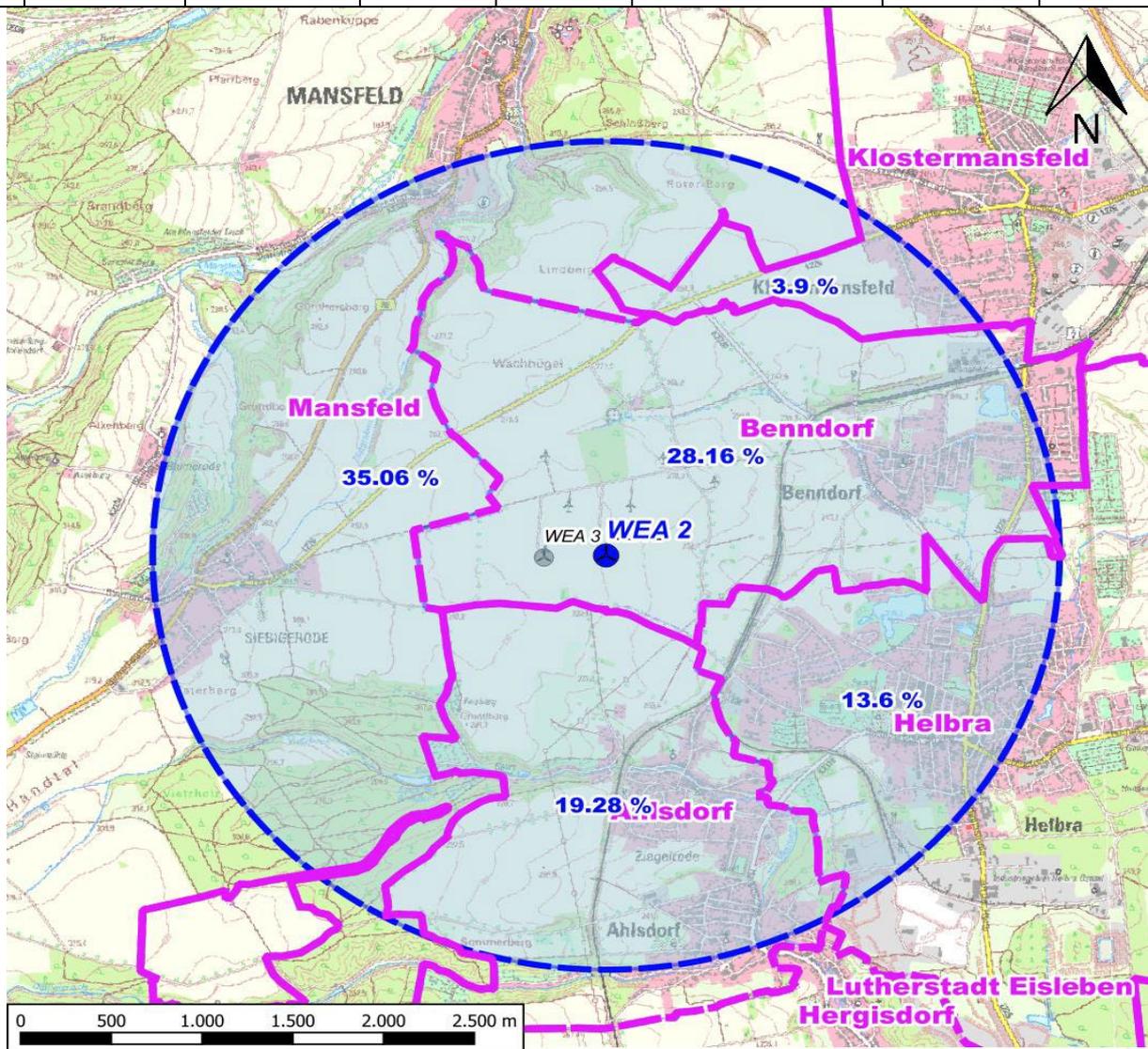
Betrag für die Gemeinde Benndorf nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,2 ct/kWh

Standorte der Windenergieanlagen

WEA	Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Rotor-durchmesser (RD) [m]	Koordinaten		Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
				Geografische Breite	Geografische Länge				
WEA2	Vestas V-90	2000	90	51,565337°	11,454658°	Verbandsgemeinde	Benndorf	2	339/72
WEA3				51,565341°	11,459608°	Mansfelder Grund-Helbra	Benndorf	1	131/20

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

WEA	Fläche im WEA (R = 2,5 km) [m ²]	Gemeinde	Anteil an Fläche um Gemeinde (R= 2,5 km) [m ²]	Flächenanteil [%]	durchschnittliche Produktionsmengen der letzten Jahre [kWh/a]	Beteiligung der Kommunen (0,2ct/kWh)	Anteil der Gemeinden [€/Jahr] durchschnittlich
WEA 2	19634954	Ahlsdorf	3786044	19,28%	5.536.714	11.073,43 €	2.135,20 €
WEA 2	19634954	Benndorf	5529221	28,16%			3.118,29 €
WEA 2	19634954	Helbra	2669638	13,60%			1.505,58 €
WEA 2	19634954	Klostermansfeld	766115	3,90%			432,06 €
WEA 2	19634954	Mansfeld	6883936	35,06%			3.882,30 €
			19634954	100,00%			11.073,43 €



Legende

EEG Paragraph 6

Gemeindegrenzen

WEA 2

WEA

2500m um WEA-Standort

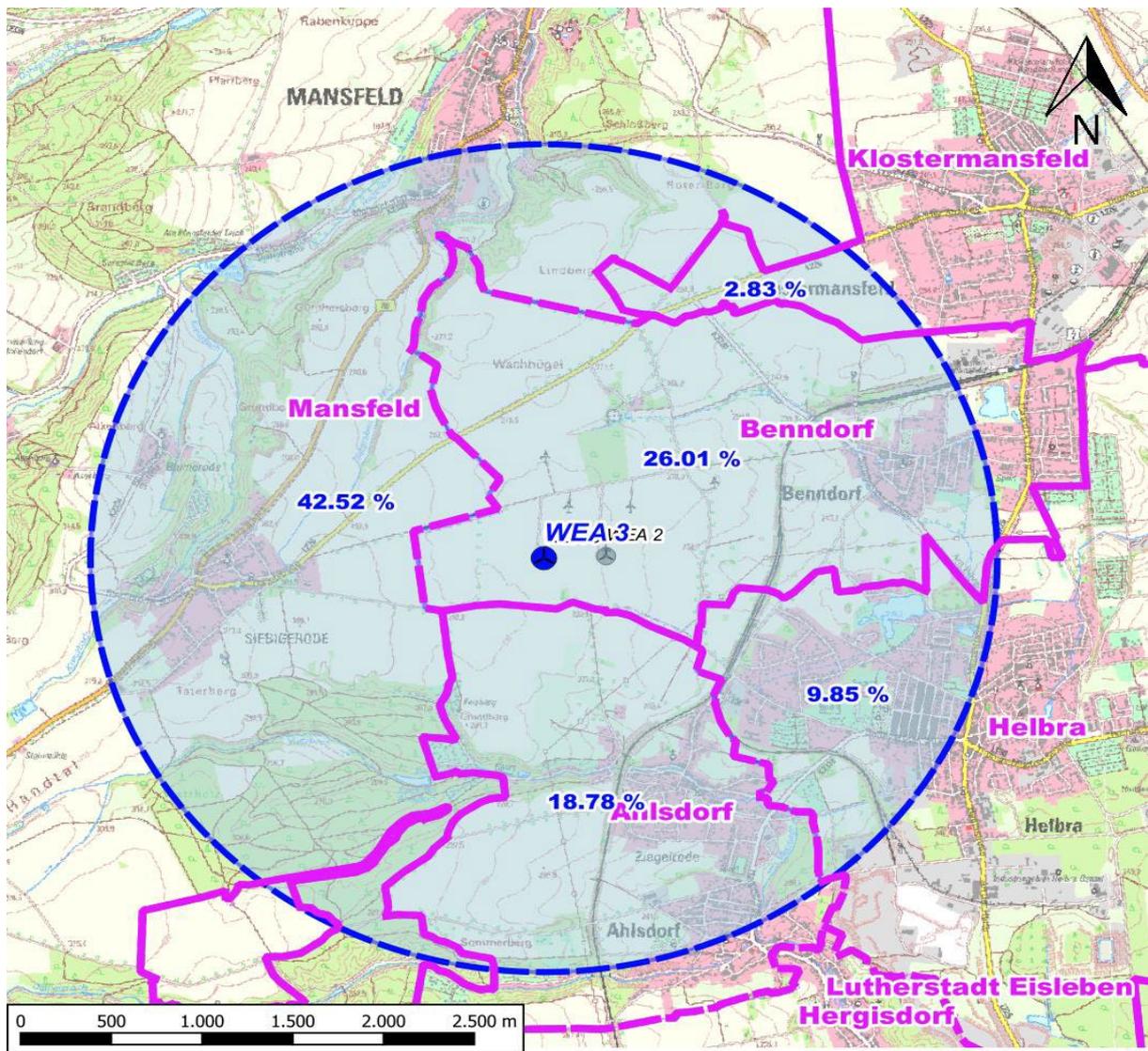
Gemeindeanteile

WEA der KNE Windpark Nr. 8 GmbH & Co. KG

Kartengrundlage

Topographische Karte 1:25.000

WEA	Fläche im WEA (R = 2,5 km) [m²]	Gemeinde	Anteil an Fläche um Gemeinde (R= 2,5 km) [m²]	Flächenanteil [%]	durchschnittliche Produktionsmengen der letzten Jahre [kWh/a]	Beteiligung der Kommunen (0,2ct/kWh)	Anteil der Gemeinden [€/Jahr] durchschnittlich
WEA 3	19634954	Ahlsdorf	3688232	18,78%	5.536.714	11.073,43 €	2.080,03 €
WEA 3	19634954	Benndorf	5106485	26,01%			2.879,88 €
WEA 3	19634954	Helbra	1934924	9,85%			1.091,23 €
WEA 3	19634954	Klostermansfeld	556443	2,83%			313,81 €
WEA 3	19634954	Mansfeld	8348870	42,52%			4.708,47 €
			19634954	100,00%			11.073,43 €



Legende

EEG Paragraph 6

Gemeindegrenzen

WEA 3

WEA

2500m um WEA-Standort

Gemeindeanteile

WEA der KNE Windpark Nr. 8 GmbH & Co. KG

Kartengrundlage

Topographische Karte 1:25.000

Die durchschnittliche Zahlungshöhe für die Gemeinde Benndorf beträgt ca. 6.000,00 € pro Jahr.